

Satzung des Vereins “Fachgesellschaft für Komplexhomöopathie e.V.“

(Verein zur Förderung der Komplexhomöopathie, Konstitutions- und Regulationstherapie)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Fachgesellschaft für Komplexhomöopathie". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient durch die Verfolgung der in Ziffer 2 genannten Vereinszwecke gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung sowie der Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. (1) Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der medizinischen Wissenschaft im Zusammenhang mit der Erforschung und Behandlung von Erkrankungen mittels der Komplexhomöopathie sowie Behandlung und Prophylaxe im Sinne der Konstitutionsmedizin. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Komplexhomöopathie sowie Beratung therapeutischer Einrichtungen;
 - b) die Sammlung und Vermittlung von Erfahrungen und Informationen über Prinzipien, Erscheinungsformen und Behandlungsmethoden,
 - c) den Informationsaustausch zwischen Therapeuten in der gesundheitlichen Praxis, Forschung und Wissenschaft;
 - d) die Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Grenzen der Therapie;

e) die Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen in Form von Expertengesprächen, Konsensuskonferenzen, Symposien und Kongressen unter Teilnahme Therapeuten verschiedener Fachgebiete.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zu den medizinischen Fachkreisen im Sinne des § 2 Heilmittelwerbegesetz zählt oder bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und sich verpflichtet, den gemäß § 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag zu zahlen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der Vereinsvorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Vorstand kann natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
6. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er soll erst nach vorangegangener erfolgloser Abmahnung erfolgen, es sei denn, es lägen Gründe vor, die im Vereinsinteresse einen sofortigen Ausschluss dringend gebieten. Als zum Ausschluss berechtigender wichtiger Grund gelten insbesondere:
 - a) eindeutige Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins;
 - b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Hinweis auf den möglichen Ausschluss über mehr als sechs Monate eine fällige Beitragszahlung nicht leistet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Vereinsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - d) die Beschlussfassung als Berufungsinstanz über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für geboten hält oder wenn mindestens

ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Satzung oder zwingende Gesetzesbestimmung etwas anderes vorgeschrieben ist. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.
4. Über alle in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und demjenigen weiteren Vereinsmitglied, dem die Mitgliederversammlung die Protokollführung übertragen hat, zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder können gemäß § 32 II BGB auch ohne Versammlung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 6 a Mitgliederversammlung (online)

1. Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes per einfachen Briefes postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (als Präsenzveranstaltung) oder virtuell (als Online-Veranstaltung) oder als Kombination aus beiden Veranstaltungsformen. Für die virtuelle Mitgliederversammlung wird ein geschützter, nicht öffentlich zugänglicher Chat-Raum eingerichtet, deren Zugangsmöglichkeit (Link) nur den Mitgliedern bekannt gegeben wird und über den sich die Mitglieder Zugang zur Mitgliederversammlung verschaffen können, ggf. unter Verwendung weiteren Legitimationsdaten und/oder einem gesonderten Zugangs-Passwort.
3. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangslink und ggf. ein Zugangs-Passwort mit einer gesonderten E-Mail rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, aber nicht weniger als 3 Stunden vor deren Beginn, bekannt gegeben. Ausreichend

ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitgliedes. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten den Zugangslink und ggf. das Zugangs-Passwort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Zugangs- und ggf. weitere Legitimationsdaten (Zugangs-Passwort) Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten,
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein (§ 3 Ziffer 4). Die verbleibenden Vorstandsmitglieder wählen in diesem Fall aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
6. Unbeschadet der Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis entscheidet der Vorstand im Innenverhältnis über alle wesentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Als

wesentlich gelten insbesondere solche Geschäftsführungsmaßnahmen, durch die finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als € 2.500,- begründet werden.

7. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen werden. Für Form und Frist der Einberufung gilt § 6 Ziffer 3 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
8. Beschlussfassungen des Vorstands können abweichend von Ziffer 7 auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand kann natürliche Personen, die nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein müssen, mit deren Einverständnis zu Mitgliedern eines wissenschaftlichen Beirats berufen.
2. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand beratend bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat ausschließlich beratende Funktion und ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsbefugt.
3. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist zeitlich unbefristet. Sie kann jederzeit durch Rücktrittserklärung des Mitglieds oder durch Abberufungsbeschluss des Vorstands beendet werden.

§ 9 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Sterntaler in Mannheim mit der Maßgabe, dass es vom Empfänger ausschließlich für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.